

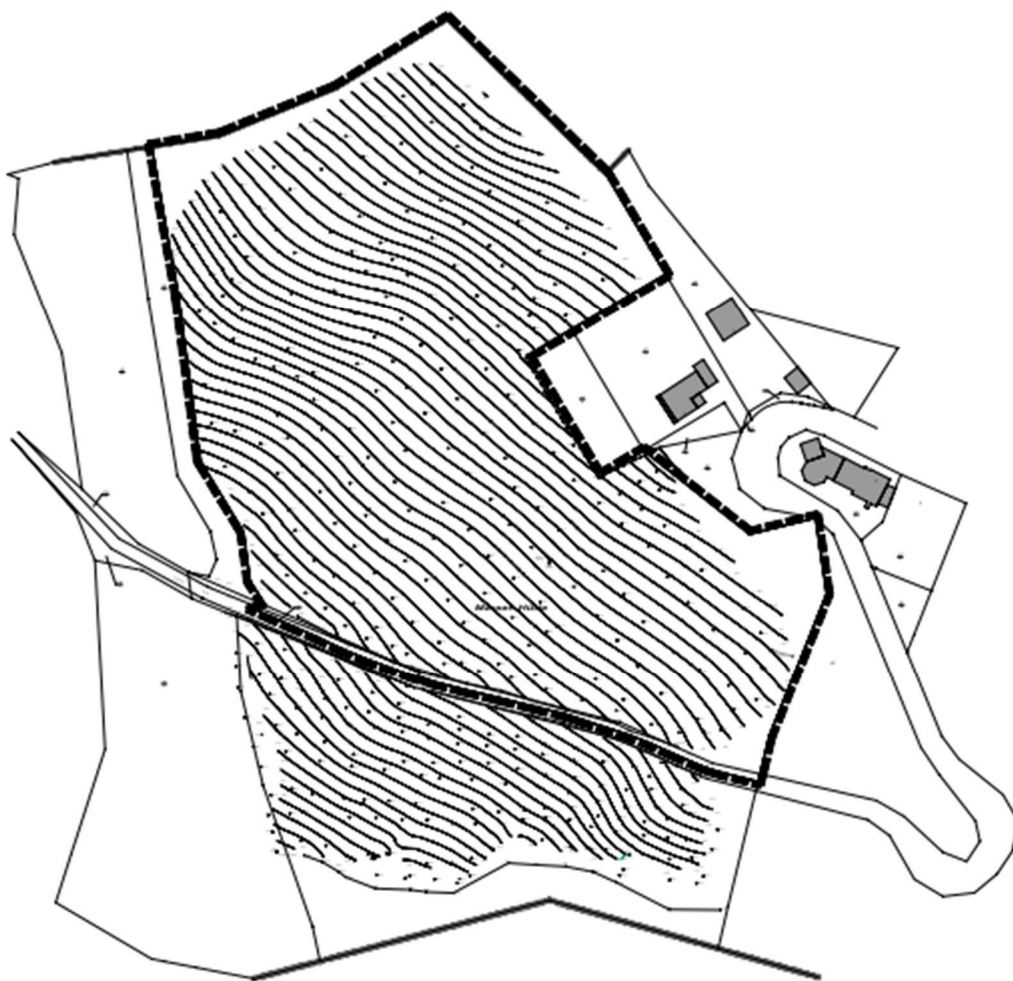


Gemeinde Schlangenbad

Flächennutzungsplan

Änderung

Sonderbaufläche Solarpark



- 1. BEGRÜNDUNG**
- 2. UMWELTBERICHT**



Projekt-Nr.: 34.61
Stand: 28.06.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEGRÜNDUNG	3
1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
1.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN	3
1.2.1 Landesentwicklungsplan 2000	3
1.2.2 Regionalplan Südhessen RPS 2010	4
1.2.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan Gemeinde Schlangenbad 2006.....	5
1.3 PLANUNG	6
1.4 STANDORTPRÜFUNG	6
1.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD.....	7
2. UMWELTBERICHT	7
3. PLANGRUNDLAGEN	
3.1 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	M. 1 : 10.000

1. BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde Schlangenbad hat beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Teilbereich der Sonderbaufläche Solarpark an der Lochmühle zu ändern.

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Lochmühle“ in den Grenzen des Bebauungsplanes (Parallelverfahren).

Das Plangebiet liegt südöstlich von Schlangenbad, östlich der B 260 und westlich des Schlangenbader Ortsteils Georgenborn. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha.

1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Übergeordnetes Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien und damit auch zum Klimaschutz zu leisten

Im gegenwärtigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen, der die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom in Schlangenbad ist.

1.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

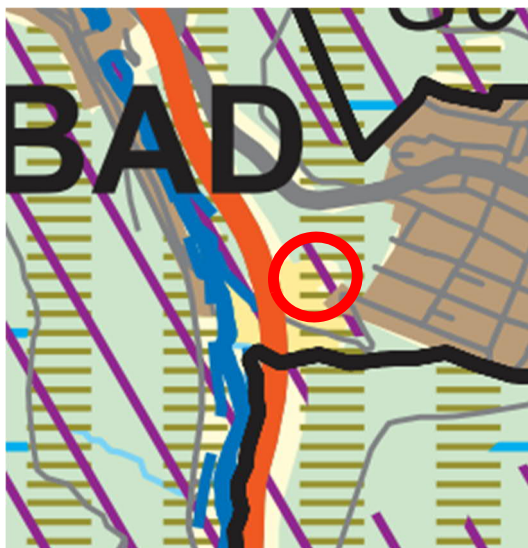
1.2.1 Landesentwicklungsplan 2000

(G)11.1 Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele

Für die Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes werden bei dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, beachtet.

1.2.2 Regionalplan Südhessen RPS 2010



Regionalplan Südhessen 2010; Ausschnitt Schlangenbad (ohne Maßstab)

Die Gemeinde Schlangenbad ist strukturräumlich als Ordnungsraum eingestuft. Sie ist durch die entlang des Geltungsbereichs verlaufende B 260 an eine Bundesfernstraße angeschlossen.

Der Regionalplan Südhessen 2010 legt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fest:

- Der größte Teil des Geltungsbereichs ist als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt:
Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage werden nur in sehr geringem Umfang Fundamente (z. B: für den Zaun) hergestellt. Somit bleibt die landwirtschaftliche Nutzung nach einem Abbau der Anlage aufgrund der Vermeidung von Eingriffen in den Boden sowie der Herstellung einer ständigen Vegetationsdecke, auch als Bodenschutz, dauerhaft gegeben.
- Ein kleiner Teil ist als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen:
Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Forstwirtschaft beschränkt sich laut der Landesplanerischen Stellungnahme vom 13.07.2022 auf 0,07 ha im nördlichen Bereich. Da in diesem Bereich im Bebauungsplan eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Waldrandaufbau festgesetzt ist, ist hier nicht von einem Widerspruch zum Regionalplan auszugehen.
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen: Hierunter sind Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie –schneisen ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die diese Funktionen behindern können, freigehalten werden. (G4.6-3)
Eine Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen der landwirtschaftlichen Flächen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht erwartet. Der Kaltluftabfluss unter- und oberhalb der Modultische bleibt möglich. Die Module speichern keine Wärme, die die nächtliche Überwärmung beeinflusst. Mit der zukünftig zumindest lückigen Vegetationsdecke und der emissionsfreien Energiegewinnung sind in der Gesamtheit keine negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten.
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug: Regionale Grünzüge sind ausreichend große, unbesiedelte Freiräume, die zu erhalten und zu gestalten sind (G4.3-1).

Die Funktion darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder der Veränderung klimatischer Verhältnisse führen sind nicht zulässig (Z4.3-2). Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls sind zulässig sofern im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem ‚Vorranggebiet Regionaler Grünzug‘ zugeordnet werden. (Z4.3-3).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, unter der Voraussetzung, dass das Vorranggebiet Regionaler Grünzug kompensiert wird, auch nach Errichtung der Photovoltaikanlage nicht von einer Beeinträchtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans auszugehen ist. Eine Änderung der Darstellungen im Regionalplan Südhessen ist nicht erforderlich.

1.2.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan Gemeinde Schlangenbad 2006

Der Textteil des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangenbad aus dem Jahr 2006 teilt den Geltungsbereich in Bezug auf die naturräumliche Gliederung dem Pass von Schlangenbad, welcher zum Hohen Taunus gehört, zu.

Weiterhin besagt das Leitbild für die Ver- und Entsorgung, dass Einsparpotenziale genutzt werden sollen. Hierbei wird die Nutzung von Solarenergie aufgezählt. Dies spricht für das Vorhaben.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2006 der Gemeinde Schlangenbad

Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin befinden sich unterirdische Stromleitungen im Gebiet sowie angrenzend an das Gebiet, insbesondere unter der Straße „An der Lochmühle“. Südlich der Fläche befindet sich eine punktuelle Maßnahme zum Äskulapnatterschutz (Eiablageplatz).

Im Osten grenzen Lineare Elemente für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie ein Landschaftsschutzgebiet nach § 13 HENatG („Rhein-Taunus“) an den Geltungsbereich an. Nördlich und südöstlich befinden sich Waldflächen.

1.3 PLANUNG

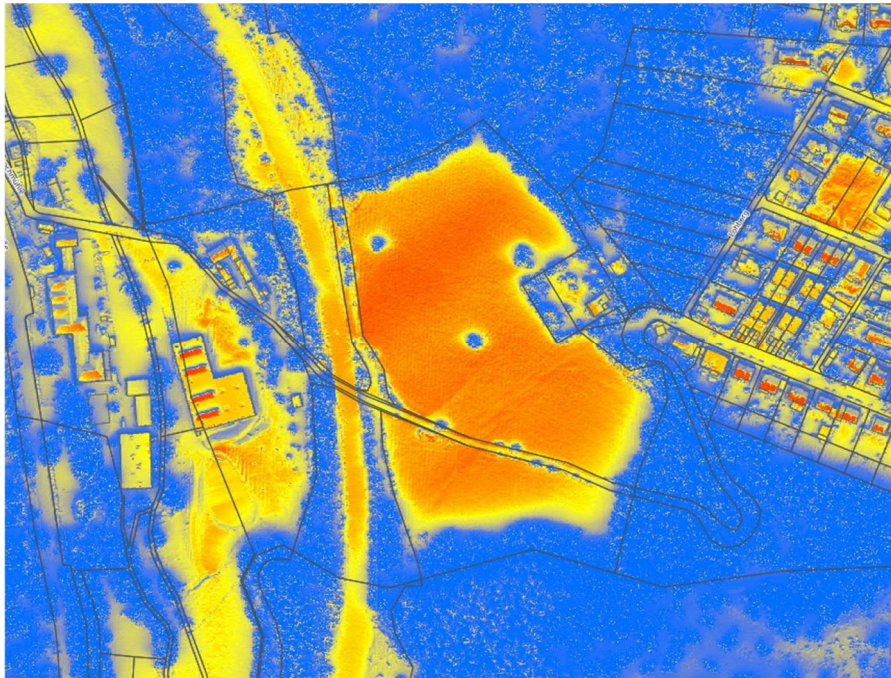
Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als SONDERBAU-FLÄCHE dargestellt. Um klarzustellen, dass kein Baugebiet mit Gebäuden und Flächenerschließung vorgesehen ist, wird die Zweckbestimmung SOLARPARK ergänzt.

Die Darstellungen der bestehenden Leitungstrassen bleiben erhalten.

Sonstige Fachplanungen, die der vorbereitenden Bauleitplanung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

1.4 STANDORTPRÜFUNG

In der Summe bescheinigt das Solarkataster Hessen dem geplanten Standort für die PV-Freiflächenanlage eine gute Eignung.



Auszug aus dem Solar-Kataster Hessen (ohne Maßstab)

Gemäß einer Standortprüfung sprechen insbesondere folgende Punkte für die gewählte Projektfläche:

- Aufgrund der Topografie sind hohe Erträge bei relativ geringen Baukosten zu erwarten.
- Es sind keine Schutzgebiete oder Altlasten vorhanden, die im Widerspruch zu dem Projekt stehen.
- Aufgrund der Nähe zum Betrieb, welcher der Hauptabnehmer des Stroms sein wird, sind nur kurze Strecken an Kabeln zu verlegen

1.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

Die Hanglage des Plangebietes ist minimal von der Bundesstraße aus in einem ca. 50 m langen Teilbereich einsehbar. Da hier jedoch das Gelände erhöht liegt und weitgehend von Straßenbegleitgrün verdeckt ist, wird keine Blendwirkung durch Fahrzeuge für die Bundesstraße bzw. tiefer gelegenen Siedlungsbereiche erzeugt. Der Siedlungsrand von Georgenborn ist vorwiegend mit einem waldartig entwickelten Gehölzrand eingegrünt bzw. hat breite, hohe Gehölzstrukturen auf dem eigenen Grundstück, wie das unmittelbar angrenzende Privatgartengelände. Lediglich teilweise von den Nachbargrundstücken sowie auf dem Wirtschafts- / Wanderweg sind Blickbezüge gegeben. Diese können durch vereinzelte Baumpflanzungen und farbangepasste Einzäunung minimiert werden.

2. UMWELTBERICHT

Entsprechend § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage zum BauGB anzuwenden.

Nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes entspricht der Anlage zu § 2 (4) + § 2a BauGB.

Gliederung des Umweltberichtes gemäß Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB	
1.	EINLEITUNG
1.a)	<p>Kurzdarstellung + Ziele</p> <p>Die Darstellung einer „Sonderbaufläche – Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Schlangenbad möchte damit einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten.</p>
	<p>Beschreibung der Festsetzungen</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die zulässige Überstellung der Flächen mit Modultischen und die Eingrünung geregelt. Weiter werden die erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird als Sonderbaufläche dargestellt. Die weiteren vorhandenen Festlegungen innerhalb des Geltungsbereichs (Leitungen) bleiben bestehen.</p>
	<p>Bedarf an Grund + Boden</p> <p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 2,9 ha.</p>
1.b)	<p>umweltschutzrelevante Ziele von anzuwendenden Fachgesetzen + Fachplänen</p> <p>Diese Flächennutzungsplanänderung betreffende umweltschutzrelevante Ziele sind im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführt.</p>
	<p>Art, wie vorgenannte Ziele berücksichtigt sind</p> <p>Die umweltschutzrelevanten Ziele werden nachfolgend unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ermittelt. Hierbei wird auch die grundsätzliche Eignung des Standortes aus Sicht des Umweltschutzes beurteilt. Bei grundsätzlicher Eignung erfolgt eine Konkretisierung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch erst auf Ebene der Bebauungsplanung, auf der verbindliche Festsetzungen getroffen werden.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Sachverhalte erkennbar, die der geplanten Darstellung grundsätzlich entgegenstehen könnten.</p>

2.	BESCHREIBUNG + BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
2. a)	<p>Bestandsaufnahme</p> <p>Die Planungsfläche befindet sich südöstlich der Gemeinde Schlangenbad. Westlich befindet sich Wohnbebauung des Schlangenbader Ortsteils Georgenborn. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen. Diese ziehen sich auch entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze und trennen somit die Planungsfläche von dem angrenzenden Wohngebiet. Westlich grenzt die B 260 an die Planungsfläche an, dahinter befinden sich die Gewerbeflächen der „Sticht Technologie“, welche als Vorhabenträger für die Entwicklung des Solarparks verantwortlich zeichnet.</p> <p>Die Fläche stellt sich aktuell als eine Wiesenfläche dar. Durch die Planungsfläche bzw. südlich entlang des Geltungsbereichs verlaufen Strom- und Gasleitungen sowie ein Abwasserkanal.</p>
	<p>Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (zu prüfende Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB)</p> <p>a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:</p> <p><u>Schutzgut Boden und Wasser</u></p> <p>Mit Durchführung des Vorhabens wird das Schutzgut Boden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Durch Umnutzung zu einem Solarpark mit naturnaher Grünlandentwicklung und Erhaltung der Gehölzbestände sowie Neupflanzung von Laubhochstämmen wird auch der möglichen Erosionsneigung des Bodens entgegengewirkt.</p> <p>Bodenverdichtung sowie Auftrag/Überdeckung werden durch die Vorgaben der Modulbefestigung und nur kleinflächiger Versiegelungen bzw. Befestigungen mit Versickerungsmöglichkeit auf ein geringes Maß reduziert.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen stellen sicher, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert wird. Das Plangebiet liegt vollständig in einem Heilquellenschutzgebiet / HQS Wiesbaden 414-005, Quantitative Schutzzone B4.</p> <p>Für Bau und Betrieb werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p><u>Schutzgut Klima/Luft</u></p> <p>Die Wiesenfläche fungiert zwar als Kaltluftentstehungsgebiet und aufgrund seiner Hanglage auch als -abflussgebiet, jedoch stellt die PV-Anlage mit ihrer Aufständigung keine Kaltluftbarriere dar. Die gegenüber der jetzigen Nutzung zu erwartende, sehr geringe Überwärmung durch die Moduloberfläche ist allenfalls von geringer Erheblichkeit, zumal die Module im Gegensatz zu Baukörpern die Wärme nicht speichern. Zudem wird an anderer Stelle die Energieerzeugung mittels Verbrennung (Wärmeerzeugung) gemindert.</p> <p><u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u></p> <p>Der Schutz von Tieren und Pflanzen wird im Landschaftsplan zum Bebauungsplan und den entsprechenden Festsetzungen dokumentiert. Als potenzieller Lebensraum auf der derzeit als extensiv, artenarm ausgeprägten Mähwiese wird durch Entwicklungsmaßnahmen und Laubhochstammplantagen langfristig eine Aufwertung erwartet.</p> <p>Der Anteil höherwertiger Biotopstrukturen ist derzeit vorwiegend im Gehölzrand zu finden, dieser wird vollständig erhalten.</p> <p>Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollen durch folgende Maßnahmen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, kompensiert bzw. in diesem Fall aufgewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnah zu entwickelndes Grünland, mit maximal 2-schüriger Mahd oder extensiver Schafbeweidung. - Anlage von Saumstreifen zwischen freier Landschaft und Gehölzhecken von mind. 0,5 m Breite. - Erhaltung vorhandener Gehölze und Pflanzung von 12 Laubhochstämmen aus autochthonen standortgerechten, einheimischen Gehölzen (Gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 4 ‚Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben‘). - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist im gesamten Geltungsbereich ebenso unzulässig wie der Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Module und Modultische.

Flächennutzungsplan § 5 BauGB – Änderung Sonderbaufläche Solarpark

b) Erhaltungsziele + Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete):

Natura 2000-Gebiete oder andere natur- oder artenschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen und auch nicht in naher Nachbarschaft. Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturparks Rhein-Taunus. Für Bau und Betrieb werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Insgesamt sind somit durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, andere Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:Schutzgut Mensch/Erholung

Mögliche visuelle Beeinträchtigungen durch neue Baulichkeiten werden durch Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude sowie zur Begrünung und Bepflanzung der Flächen insbesondere auch mit Gehölzen kompensiert. Das Gebiet wird durchgrünt mit naturnah entwickelten Grünlandflächen und zusätzlichen Laubhochstammpflanzungen am oberen und seitlichen Rand der Module.

Weiterhin sollen alle Fußwegeverbindungen und ausgewiesene Wanderwege, die zur Naherholung dienen, erhalten bleiben und auch während der Bauphase sicher benutzbar sein.

Unvermeidbare Belastungen des Schutzgutes Mensch ergeben sich aus dem Bebauungsplan nicht.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Kulturgüter oder sonstige Schutzgüter werden durch die Planung nicht betroffen. Sollten dennoch während der Bauphase archäologische Funde zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalbehörde verwiesen. Funde und Fundstellen werden nach § 21 HDSchG in unverändertem Zustand erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung geschützt. Weitere erforderliche Maßnahmen werden mit der Denkmalbehörde abgestimmt.

e) Vermeidung von Emissionen:

Lärm- oder Geruchemissionen gehen von Photovoltaikanlagen nicht aus.

Weitergehende Emissionen (Reflektion, Erwärmung, Strahlung) werden durch die getroffenen Festsetzungen auf der Ebene der Bebauungsplanung nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht nachhaltig und unerheblich gewertet.

sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Photovoltaikanlagen erzeugen während des Betriebs keine Abfälle und Abwässer. Das Niederschlagswasser wird unmittelbar vor Ort zur Versickerung gebracht.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

Eine Photovoltaikanlage dient der regenerativen Energiegewinnung. Die Errichtung von Solaranlagen und die Nutzung anderer regenerativen Energien sind derzeit politisch ausdrücklich erwünscht.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:

Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin befinden sich unterirdische Stromleitungen im Gebiet sowie angrenzend an das Gebiet, insbesondere unter der Straße „An der Lochmühle“. Südlich der Fläche befindet sich eine punktuelle Maßnahme zum Äskulapnatterschutz (Eiablageplatz).

Im Osten grenzen Lineare Elemente für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie ein Landschaftsschutzgebiet nach § 13 HENatG („Rhein-Taunus“) an den Geltungsbereich an. Nördlich und südöstlich befinden sich Waldflächen.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Photovoltaikanlagen gewinnen Energie ohne Beeinträchtigung der Luftqualität.

	<p>i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d): Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.</p>
2. b)	<p>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Mit der Planung sind die vorgenannt ermittelten, nicht erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die auf der Ebene der Bebauungsplanung aufgenommenen Festsetzungen führen bei Umsetzung der Planung zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen der zuvor genannten Schutzgüter. Bei einzelnen Schutzgütern wie Pflanzen und Tieren können auch Verbesserungen gegenüber dem Ausgangszustand erreicht werden.</p>
	<p>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen einschließlich ihrer Funktionen für den Artenschutz grundsätzlich bestehen. Die derzeitige Wiese wird in diesem Falle voraussichtlich auch weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden.</p>
2. c)	<p>geplante landespflegerische Maßnahmen Das gesamte Sonstige Sondergebiet ist als naturnahes, extensiv gepflegtes Grünland zu entwickeln. Auf dieser Fläche sind weiterhin Einzelbaumpflanzungen vorgesehen. Der bestehende Waldrand innerhalb des Geltungsbereichs wird zum Erhalt festgesetzt.</p>
2. d)	<p>anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gegeben.</p>
3.	<p>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</p>
3. a)	<p>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung Auf Ebene der Flächennutzungsplanung war im Rahmen der Umweltprüfung die Anwendung von technischen Verfahren nicht erforderlich. Die schutzgutbezogene Einschätzung der möglichen Beeinträchtigungen und deren naturschutzrechtliche Kompensation erfolgt verbal-argumentativ sowie rechnerisch auf der Grundlage der Kompensationsverordnung des Landes Hessen.</p>
	<p>Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.</p>
3. b)	<p>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt Die Gemeinde Schlangenbad veranlasst eine Überprüfung der Einhaltung der Umweltziele, insbesondere die Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen, im Abstand von 2 Jahren.</p>

Wiesbaden, den 28.06.2024

Planungsbüro HENDEL+PARTNER

BEG-3461 FNP